



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 35
Halberstädter Straße 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Az.: 103-5/kö

Magdeburg, 4. März 2019

Kostenerstattung nach § 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz; Festlegung von Prüfkriterien

Ihre E-Mail vom 1. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Harms,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des Erlasses „Kostenerstattung nach § 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz (AufnG); Festlegung von Prüfkriterien“ Stellung nehmen zu können. Diese Möglichkeit nehmen wir auf Grundlage der Antworten unserer Mitglieder gerne wahr und stellen folgendes fest:

Die dem Erlassentwurf zugrunde liegende Einschätzung, dass sich die Kommunen bei der Aufgabenerledigung nach dem Aufnahmegesetz nicht ausreichend kostenbewusst verhalten, wird von uns ausdrücklich nicht geteilt. Die Kostenentwicklung der letzten Jahre zeigt ein völlig anderes Bild. Von daher stellen wir die Notwendigkeit der neuen Regelungen dem Grunde nach in Frage.

In jedem Fall müssen die Kommunen zeitlich in der Lage sein, die angedachten Vereinheitlichungen, die übrigens ausschließlich mit Kürzungen der bisherigen Landeskostenerstattung einhergehen, organisatorisch vorzubereiten. Der Erlass kann daher frühestens für das Jahr 2019 angewendet werden.

Außerdem ist sicherzustellen, dass bei Abweichungen tatsächlich eine Einzelfallbetrachtung einschließlich einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Argumenten der Kommunen erfolgt. Durch die Kommunen nicht vermeidbare Kosten müssen, auch wenn sie nicht mit den im Erlass aufgestellten Grundsätzen im Einklang stehen, im Kostenerstattungsverfahren anerkannt und durch das Land ausgeglichen werden.

Im Einzelnen:

Zu 1.) Schaffung von Unterbringungskapazitäten

Der Erlass verweist darauf, dass die Unterbringungskapazitäten im Rahmen vertraglicher Möglichkeiten anzupassen sind. Wir erinnern daran, dass in den Jahren 2015 und 2016 Unterbringungsmöglichkeiten schnell akquiriert werden mussten. Das hatte zur Folge, dass nicht immer flexible Vertragslaufzeiten verhandelt werden konnten. Wir erwarten, dass das Land sämtliche vertraglich eingegangenen Bindungen der Landkreise und kreisfreien Städte anerkennt.

Das Land hat seit dem Jahr 2016 keine Planzahlen zum voraussichtlichen Flüchtlingszugang und den Zuweisungszahlen herausgegeben. Nunmehr das damalige Risiko, nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, auf die Kommunen zu verlagern, ist nicht sachgerecht.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, wie die Formel zur Ermittlung der Unterbringungskapazitäten hergeleitet wurde. Die Unterbringungsleitlinien vom 15. Januar 2013 gehen unter Ziffer 2.4 davon aus, dass 75 % der Plätze belegt werden können (Nettokapazität). Der Erlassentwurf geht von einer Nettokapazität von 83 % aus. Wir bitten um Klarstellung, in welchem Verhältnis die Unterbringungsleitlinien zu dem beabsichtigten Erlass stehen.

Zu 2.) Angemessene Beratung und Betreuung

Zum einen halten wir den vorgesehenen Personalschlüssel von bis zu 1 : 100 für die gesamte Betreuung innerhalb und außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften für nicht ausreichend. Die nach § 1 Abs. 2 S. 1 AufnG anzubietende Beratung und Betreuung soll die Ausländer in die Lage versetzen, sich in den für die fremden Lebens- und Kulturbereichen in Deutschland zu orientieren und das Leben selbständig gestalten zu lernen.

Von den unterzubringenden und zu betreuenden Personen sind ca. 60 % Geduldete. Ein großer Teil ist bereits seit Jahren ohne Perspektive in den Landkreisen und kreisfreien Städten untergebracht. Psychische Auffälligkeiten, Drogen- und/oder Alkoholkonsum sind die Folge. Für diesen Personenkreis ist eine umfangreichere Betreuung notwendig. Gleichzeitig muss die Sicherheit der Mitarbeiter in den Gemeinschaftsunterkünften gewährleistet und den Besonderheiten, Schwierigkeiten und Gefahren dieser Tätigkeit Rechnung getragen werden.

Die Beratung innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften kann mit einem Personalschlüssel von 1 : 100 nicht ausreichend geleistet werden. Im Übrigen darf der in Ziff.

2.6 der Unterbringungsleitlinien geforderte Heimleiter nicht noch hierauf angerechnet werden.

Für die Beratung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften ist zu berücksichtigen, dass die Betreuer auch Wegstrecken zwischen den Wohnungen zurücklegen und vielfältige organisatorische Fragestellungen (z. B. Vermittlung von Kita-Plätzen, Erläuterung des ÖPNV-Systems, Hausmülltrennung) mit den Asylsuchenden besprechen müssen. Hierfür ist - auch über den vom Land finanzierten Teil der gesonderten Beratung und Betreuung hinaus - ein Personalschlüssel von 1 : 75 erforderlich. Dies wäre seitens des Landes „gut angelegtes Geld“, wenn man die Folgen einer unzureichenden Beratung und Betreuung betrachtet.

Außerdem versuchen die Kommunen, Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive bereits mit niedrigschwelligen Angeboten zu unterstützen, um nach dem Abschluss des Asylverfahrens die Integration in Gesellschaft und Arbeit zu erleichtern.

Für die Beratung von Asylsuchenden wurde von den Kommunen Fachpersonal mit sozialpädagogischen Abschlüssen eingestellt. Dieses Fachpersonal ist derzeit stark nachgefragt. Wir geben zu bedenken, dass einmal entlassenes Fachpersonal später auf dem Arbeitsmarkt eventuell nicht mehr zur Verfügung steht.

Zu 3.) In Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Personen mit Schutzstatus (Fehlbeleger)

Wir bitten, diese Ziffer aus dem Erlassentwurf herauszunehmen.

Die „abrechnungstechnischen“ Bedenken sind nicht nachvollziehbar und bestehen aus Sicht der kommunalen Praxis nicht. Den sog. Fehlbelegern werden sämtliche Kosten in Rechnung gestellt, beim Landkreis vereinnahmt und vollständig im Kostenerhebungsbogen dargestellt bzw. von den erstattungsfähigen Kosten abgezogen.

Gerade in Zeiten, in denen die Zahl der Asylsuchenden sinkt, Unterbringungskapazitäten aber nicht im gleichen Umfang abgebaut werden können, ist eine anderweitige Auslastung der Unterbringungsplätze notwendig, um die Gesamtkosten zu reduzieren. Würde diese Einnahmemöglichkeit künftig entfallen bzw. stark reduziert, wird die finanzielle Gesamtbelastung weiter steigen.

Sofern der Erlass tatsächlich eine Unterbringung von Personen mit Schutzstatus in Teilen der Gemeinschaftsunterkünfte vermeiden will, ist eine Übergangsfrist von 12 Monaten zuzulassen. Diese Zeit ist notwendig, um Wohnraum zu besorgen, die Angemessenheit mit dem Jobcenter abzustimmen sowie eine Ersteinrichtung - mit Hilfe des Jobcenters - zu beschaffen.

Zu 4.) Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften

Wir gehen davon aus, dass die Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich notwendig ist und demzufolge die dadurch entstehenden Kosten vom Land erstattet werden.

Eine Gemeinschaftsunterkunft ist - leider - ein erhebliches Sicherheitsrisiko. Gefahren bestehen für die Bewohner und durch die Bewohner. Hierfür sind Vorkehrungen zu treffen. Das allein vom Betreuungspersonal vor Ort zu erwarten, ist sachfremd.

Sofern Bedenken wegen der gemeinsamen Belegung von Personen mit und ohne Schutzstatus bestehen, weisen wir darauf hin, dass auch die anerkannten Schutzsuchenden den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgrund von § 12a AufenthG i. V. m. der landesinternen Wohnsitzregelung zugewiesen werden.

Unabhängig von diesem Erlass bitten wir, den Höchstbetrag der erstattungsfähigen Kosten für die gesonderte Beratung und Betreuung (gBB) anzupassen. Derzeit werden gem. § 3 Abs. 1, Abs. 3 AufnGAVO 44.100 Euro Personalkosten zzgl. 4.410 Euro Sachkosten je Beraterstelle erstattet. Dieser Betrag wurde schon 2016 von uns schon als zu gering eingeschätzt.

Mittlerweile betragen die Jahrespersonalkosten für Sozialarbeiter lt. KGSt in der niedrigsten Entgeltstufe (S 3) 45.500 Euro. Berater für die gBB sind aber aufgrund des im Erlass des Innenministeriums zur gesonderten Beratung und Betreuung vom 15. Juni 2015 vorgegebenen Anforderungsprofils in die Entgeltgruppe S 11 einzugruppieren. Dafür weist die KGSt Jahrespersonalkosten von 66.200 Euro aus.

Wir schlagen vor, dass wir uns zu den angesprochenen Punkten noch einmal kurzfristig in einem vertiefenden Gespräch austauschen und bitten, den Erlass bis dahin nicht in Kraft zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt